

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 45 (1969-1970)

Heft: 13

Rubrik: Schweizerische Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Armee

Personelle Veränderungen auf der Dienststelle Heer und Haus

Auf den 31. Mai 1970 ist Gérard Champod, der bisher für die Vermittlung von Referenten und die Vorbereitung von Kursen in den französisch- und italienischsprachigen Landesteilen zuständig war, in eine andere Abteilung der Bundesverwaltung übergetreten. Seit diesem Datum ist

Major René Krähenbühl

für die Vermittlung von Referenten und die Vorbereitung von Kursen in der ganzen Schweiz zuständig.

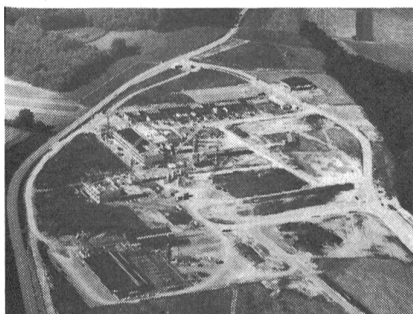
Die eingetretene Vakanz bietet die Möglichkeit, einen ersten Schritt in der Umwandlung der Dienststelle zu einem Studien- und Forschungszentrum zu tun. Am 1. November 1970 wird

Dr. Theodor Schwarz

als wissenschaftlicher Beamter seine Arbeit auf der Dienststelle aufnehmen. Er wird in erster Linie für Studien auf dem Gebiet der psychologischen Kampfführung und der Subversion zur Verfügung stehen. Ferner wird er sich mit der Vorbereitung von einschlägiger Dokumentation befassen.

Der modernste Waffenplatz der Schweiz entsteht

Auf einem Höhenzug südlich von Romont, in der Gemeinde Droggnens, entsteht gegenwärtig der neue Waffenplatz für Leichte Truppen und Infanteriemotorfahrer. Die ersten Rekrutenschulen werden dort im Jahre 1972 einrücken.



Der Bund hat seinerzeit für die Erstellung dieses neuen Waffenplatzes 250 Hektaren Land, die sich über sechs Gemeinden erstrecken, angekauft, und die eidgenössischen Räte haben einen Baukredit von 56 Millionen Franken bewilligt. Die eigentlichen Kasernenbauten werden wie diejenigen für die Waffenplätze Losone und Wangen an der Aare in normierter Bauweise erstellt. Zahlreiche Mehrzweckhallen, welche die Ausbildung witterungsunabhängig machen, Werkstätten für die Fahrzeuge und den Unterricht usw. stehen ebenfalls auf dem Bauprogramm. Auch Zugangsstrassen werden erstellt. Unser neuestes Flugbild zeigt die künftige Waffenplatzanlage Droggnens im heutigen Bauzustand. (Flugaufnahme der Ria-Photo)

†

In der Gebirgsinfanterierekrutenschule 210 hat sich am 8. August 1970 um etwa 9.30 Uhr ein schwerer Schiessunfall ereignet. Während eines Gewehrschiessens im Schiessstand von Lavey VS wollte der 20jährige Rekrut Werner Bucher, der sich im Scheibenstand aufhielt, eine lose Scheibe befestigen. Zu diesem Zweck verliess er den Scheibenstand. Dabei wurde er von einer Gewehrpatrone getroffen. Er wurde unverzüglich ins Spital gebracht, doch kam jede Hilfe zu spät. Der in Dompierre wohnhaft gewesene Rekrut erlag seinen Verletzungen wenig später.

*

Zwei 40jährige Wehrmänner in verschiedenen Einheiten erlitten am 21. August 1970 im Militärdienst einen Herzinfarkt mit tödlichem Ausgang. Wachtmeister Heinrich Ganz aus Dietlikon ZH, der in der Schwere Füsilierkompanie IV/264 Dienst tat, erlitt nach Angaben des EMD während eines Nachtpatrouillenlaufs eine Herzschwäche und verschied.

Im Kadervorkurs des Füsilierbataillons 165 in La Baume-sur-Champéry VS brach kurz nach 18 Uhr Korporal Michel Demierre aus Freiburg zusammen und wurde unverzüglich ins Spital von Monthey transportiert, wo jedoch nur noch sein Tod festgestellt werden konnte. Die ärztliche Untersuchung ergab, dass der Unteroffizier den Folgen eines Herzinfarktes erlegen war.

*

Nachdem er während einer Turnstunde von einem Unwohlsein befallen worden war, starb Wachtmeister Jean-Pierre Meylan aus Bellevue GE am 27. August 1970 im Spital von St-Maurice VS. Der 45 Jahre alte Wachtmeister hätte, wie das EMD mitteilte, im Wallis innerhalb eines Festungsregiments seinen Ergänzungskurs absolvieren sollen.

*

In der Kaserne Bière ereignete sich am 2. September ein bedauerlicher Todesfall. Rekrut Hanspeter Fenner, geboren 1950, von Winterthur, der im Verlauf einer Inspektion zusammen mit seinen Kameraden die Gasmaske hätte holen sollen, brach auf der Treppe zur Unterkunft plötzlich zusammen. Der Bewusstlose wurde unverzüglich ins Spital von Aubonne transportiert, wo nur noch sein Tod festgestellt werden konnte.

Ehre dem Andenken dieser im Dienst verstorbenen Kameraden.

Militärische Grundbegriffe

Der Soldateneid

Entsprechend den beiden Möglichkeiten der Militärdienstleistung in der schweizerischen Armee, hat unser Wehrrecht auch zwei Formen der Vereidigung ausgestaltet:

- dem *Instruktionsdienst*, d. h. dem Ausbildungsdienst in Friedenszeiten;
- dem eidgenössischen *aktiven Dienst*, nämlich:
 - dem *Dienst im Zustand der bewaffneten Neutralität*,
 - dem *Kriegsdienst*,
 - dem *Ordnungsdienst*.

Gemäss Ziffer 8 des Dienstreglements (DR) gelten für den Instruktionsdienst sowie für den Ordnungsdienst im Frieden die «*Dienstartikel*» der *schweizerischen Armee*. Im Neutralitätsdienst sowie im Kriegsdienst zum Schutz der Unabhängigkeit des Landes (nach aussen oder nach innen) gelten dagegen die «*Kriegsartikel*» der *schweizerischen Armee* (Ziffer 9 des DR). Sowohl die «*Dienstartikel*» als auch die «*Kriegsartikel*» sind Dienstvorschriften, die in besonders prägnanter und konzentrierter Form gehalten sind. Sie umschreiben die grundlegenden Pflichten der Soldaten aller Gradstufen in den verschiedenen Kategorien von Diensten und sind ihnen darum in besonderer Weise zur Kenntnis zu bringen:

- a) Die *Dienstartikel* sind den Rekruten in den ersten Tagen ihrer Rekrutenschule eingehend zu erläutern, da sie die Grundlage für ihre künftige dienstliche Tätigkeit bilden. Sie werden den Rekruten am Ende ihrer Rekrutenschule, d. h. in jenem Zeitpunkt, in welchem sie eigentliche Soldaten werden, nochmals verlesen und damit gewissermassen bestätigt. In der Regel werden sie später nicht mehr wiederholt — mit Ausnahme des Falls der Mobilmachung zu einem Ordnungsdienst im Frieden.
- b) Die *Kriegsartikel* enthalten eine Zusammenfassung der grundlegenden Pflichten der Vorgesetzten und Untergebenen in Zeiten aktiven Dienstes (ausser dem Fall des Ordnungsdienstes im Frieden). Aus Instruktionsgründen werden sie schon in den Rekruten- und Kadernschulen erklärt. Bei einer Kriegsmobilmachung werden sie vor der Eidesleistung verlesen und mit der Truppe besprochen.

Im Fall einer Kriegsmobilmachung oder eines Truppenaufgebots zum Ordnungsdienst werden die einrückenden Wehrmänner von einem Vertreter des Bundesrates (einem Mitglied einer Kantonsregierung, einem Platz- oder Truppenkommandanten) feierlich vereidigt. Die Vereidigung ist in Artikel 197 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation vorgeschrieben; der betreffende Akt wird in den Ziffern 10 und 11 des DR genau geregelt. Der mit der Eidabnahme beauftragte Vertreter des Bundesrates wird von der Truppe wie ein Inspektor in Achtungstellung und mit dem Fahnenmarsch empfangen. Während die Feldzeichen vor der Front stehen, hält er eine kurze Ansprache oder verliest einen eigens erlassenen Auftrag des Bundesrates. Anschliessend verliest ein Offizier:

- bei einer Kriegsmobilmachung: die *Kriegsartikel*;
- bei einer Mobilmachung zum Ordnungsdienst im Frieden: die *Dienstartikel* der Armee.

Danach wird kommandiert: «Waffe und Helm in die linke Hand.» Nun wird die Eidesformel verlesen, die von der ganzen Truppe beschworen bzw. gelobt wird. Der Akt wird beschlossen von der nochmaligen Ehrenbezeugung der Truppe gegenüber dem Vertreter des Bundesrates. Die in unserem Land bisweilen verwendete Bezeichnung der Vereidigung als «Fahnen-eid» ist sachlich nicht ganz richtig. Zwar